



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Bekanntmachung der Wahlen

- **der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten**

19.04.2018



Bekanntmachung der Wahlen

- **der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten**

Diese Bekanntmachung der Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gilt für das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) entsprechend.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

1. Wahltage und Abstimmungszeiten:

Mittwoch, 06. Juni 2018 von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie

Donnerstag, 07. Juni 2018 von 9:00 bis 15:00 Uhr.

2. Die Auszählung der Stimmen, mit der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen am Freitag, 08. Juni 2018, ab 9:00 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen.
3. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
4. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf schriftlichen. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **Freitag, 01. Juni 2018, 16:00 Uhr**, bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, abzugeben. Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder Bediensteter kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am



letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (07. Juni 2018, bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleitung (in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B) eingeht. Im Falle der Übersendung des Wahlbriefs durch die (Haus-) Post berücksichtigen Sie bitte eine ausreichende Postlaufzeit und machen Sie im Zweifel von der Möglichkeit der Abgabe des Wahlbriefs oder der Ausübung des Briefwahlrechts in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, Gebrauch.

II. Wahlräume

1. Universitätsbereich Stadtmitte:
Kollegiengebäude I (K1), Erdgeschoss, Foyer
2. Universitätsbereich Vaihingen:
Pfaffenwaldring 47, Untergeschoss, studentischer Arbeitsraum

Eine Zuweisung der wahlberechtigten Personen zu bestimmten Wahlräumen findet nicht statt.

III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. **Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber** findet statt, wenn mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall automatisch als gewählt. Darüber, wer das Amt der bzw. des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und wer das der Stellvertretung wahrnimmt, entscheidet bei zwei gültigen Wahlvorschlägen das Los. Abweichend hiervon können die Gewählten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.



IV. Wählerverzeichnisse

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 2 Absatz 3 Wahlsatzung). Der Termin für den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses und zugleich Wahlstichtag ist der **02. Mai 2018**.
2. Vom **02. Mai 2018 bis zum 09. Mai 2018** kann das Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str.24B, jeweils von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
3. Jede wahlberechtigte Person der Universität kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der schriftliche Antrag ist an die Wahlleitung, Geschwister-Scholl-Str.24B zu richten und soll die erforderlichen Beweise enthalten, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ende der Auslegungsdauer (**09. Mai 15:00 Uhr**) sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.
4. Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende wird abgesehen.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 2, und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart, § 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart sowie § 2 Wahlsatzung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.



2. Wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs.1 Satz 2 Nr.1-2 LHG.
3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs.1 Satz 2 Nr.1-3 LHG
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (*Professorinnen/Professoren*),
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (*Wissenschaftlicher Dienst*),
 - die Studierenden (*Studierende*),
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle anderen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 LHG).
4. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und 2 LHG (Professorinnen und Professoren und Wissenschaftlicher Dienst) an zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal gleichgestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt, bzw. wählbar sein möchten. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten. Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.
5. Wählen und gewählt werden kann nur wer – soweit von der Aufstellung nicht abgesehen wurde - im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen Wahlschein oder Studierendenausweis ausweisen kann.



VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Mittwoch, den 09. Mai 2018, 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie der Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Jeder Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
3. Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei weiblichen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein. Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein und müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studentinnen die Matrikelnummer angeben.
5. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

VII. Amtszeit

Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beginnt am 1. Oktober 2018 und endet am 30. September 2019.



Im Übrigen gilt die Bekanntmachung der Gremienwahlen der studentischen Vertreter vom 17.04.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr.8/18).

VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in der geltenden Fassung (abrufbar unter: <http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>)
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen in der geltenden Fassung (abrufbar unter: <http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig: Susan Völkel

Zentrale Verwaltung

Stabsstelle Recht

Geschwister-Scholl-Str. 24B

Telefon 0711/685-82274

Fax 0711/685-82190

susan.voelkel@verwaltung.uni-stuttgart.de